

Hygienekonzept

Neufassung gültig ab 01.06.2022

BEITRAG ZUR EINDÄMMUNG DER CORONA-PANDEMIE

Bischöfliches Ordinariat Regensburg

Stand des Dokuments: 01.06.2022
Version 3.0

Betriebliches Hygienekonzept für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg und für seine angeschlossenen Dienststellen

Einleitung

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Konkrete staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionslage einschließlich nachgelagerter verbindlicher Vorgaben für die Gestaltung betrieblicher Regelungen wurden Ende Mai 2022 aufgehoben. Die Inzidenzen nehmen ab, was auch bei Berücksichtigung einer möglicherweise unvollständigen Datenlage dafür spricht, dass die Gefährdungslage insgesamt abnimmt. Dieser Trend spiegelt sich in den für unsere Dienststelle bekannten Ansteckungszahlen wieder. Im Falle einer Infektion ist die Gefahr einer auch langfristigen gesundheitlichen Folge unverändert.

Gemeinsames Ziel ist und bleibt die Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch den Dienstbetrieb. Kern bleiben die bekannten AHA-L-Regeln.

Bitte tragen Sie das Hygienekonzept vollumfänglich mit und motivieren Sie Kolleginnen und Kollegen weiterhin zur aktiven Eindämmung potenzieller Infektionsgefahren.

Herausgeber Diözese Regensburg KdöR
 Generalvikar Msgr. Dr. Roland Batz

Erstellt Neufassung 01.06.2022

Federführung Generalvikariat, HA1

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Geltungsbereich des Dokumentes, Mitwirkung.....	2
Aktuelle Weisungen zur Corona-Pandemie	2
AHA-L-Regeln	3
Mobiles Arbeiten.....	3
Zutritt betriebsfremder Personen	4
Außendienst, Dienst- und Fortbildungsreisen,	4
Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle.....	4

Geltungsbereich des Dokumentes, Mitwirkung

Diese Dienstanweisung gilt für alle Dienststellen, Organisationseinheiten und Einrichtungen der Diözese Regensburg KdöR. Gelten in einer Dienststelle oder Einrichtung z.B. aufgrund betrieblicher Hygienekonzepte strengere Regelungen, ist diese Anweisung unter deren Einhaltung sinngemäß umzusetzen.

Dieses Dokument gilt für alle Mitarbeiter/innen des Bischöflichen Ordinariats. (Mitarbeiter/innen, die zur Dienstverrichtung an andere Dienststellen oder Einrichtungen abgestellt sind, informieren sich jeweils vor Ort über ggf. abweichende Maßnahmen – vgl. Abschnitt „Außendienst“).

Dieses Hygienekonzept trifft vielfältige Regelungen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall sinnvoll sein: Im Bedarfsfall wenden Sie sich an corona@bistum-regensburg.de.

Die Hygienekonzepte, die speziell für konkrete Einrichtungen erstellt wurden, bleiben gültig. Sie sind den sich verändernden Rahmenbedingungen bedarfsgerecht anzupassen. Sie sollen keine Regelungen enthalten, die dem hiermit vorliegenden Dokument widersprechen.

Das Hygienekonzept sammelt die für unseren Dienst relevanten rechtlichen Vorgaben und die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Führungskräfte sind aufgefordert diese Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich auszuwerten und im Rahmen ihrer Unterweisungen zu erläutern.

Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sind alle Mitarbeiter/innen mitverantwortlich. Die Vorgesetzten stellen – wo in Teilen noch nicht geschehen – eine zügige Umsetzung sicher.

Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge richten Sie bitte an folgende temporär eingerichtete E-Mail-Adresse: corona@bistum-regensburg.de.

Aktuelle Weisungen zur Corona-Pandemie

Hygienekonzept, Bischöfliches Ordinariat Regensburg, Version 3.0 – Dieses Hygieneschutzkonzept ersetzt die Vorgängerversion 2.3.

Änderungsdienst: corona@bistum-regensburg.de. Aktualisierungen werden im Intranet bereit gestellt („Infos Dienstgeber“).

Im Zusammenhang mit der Pandemie sind erlassen und gelten fort:

DV Corona	„Durchführung eines Dienstbetriebs, der an die Pandemieerfordernisse angepasst ist“, seit 01.01.2022, ehem. als DV Pandemie vom 25.02.2021 befr. bis 31.12.2021
R DFzg	Regeln zu den Dienstfahrzeugen vom 17.12.2021, neu gefasst seit 01.06.2022
DA MobArb I	DA Mobiles „Arbeiten in Krisensituationen“ (Stand 27.05.2020)
DA MobArb II	DA „Hinweise und Vorgaben für das mobile Arbeiten im Rahmen der Corona-Krise“ (14.05.2020)

AHA-L-Regeln

Die AHA-Formel steht für die folgenden Verhaltensregeln: **A**bstand einhalten (mindestens 1,5 Meter), **H**ygieneregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und gründliches Händewaschen) und **M**aske tragen. **L** steht für Lüften.

Empfehlungen

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m. In Fällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist mindestens ein MNS (medizinische Maske¹) zu tragen.
- Berührungen unterlassen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen).
- In die Armebeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten.
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Verwenden Sie die Desinfektionsmittelpender im Haus.

Maßnahmen

- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren
- Lüftungsmaßnahmen durchführen.
- Bei gleichzeitiger Benutzung der Aufzüge durch mehrere Personen ist MNS zu tragen. .
- Bedienflächen, Taster und Schalter von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln (z.B. Drucker, Scanner) erst nach vorhergehender Handreinigung berühren. Desinfizieren der Hände im Anschluss an die Benutzung (Geräte nicht mit Desinfektionsmitteln benetzen).

Die Notwendigkeit von Präsenzveranstaltungen ist im Einzelfall zu prüfen:

- Sind Veranstaltungen mit physischer Präsenz notwendig, sind auch hier die AHA-Regeln grundsätzlich empfohlen.
- Besprechungen und Sitzungen sind bevorzugt als Telefonkonferenz oder als Videokonferenz abzuhalten.

Durchführende von Präsenzveranstaltungen

- stellen das Tragen von MNS sicher, wenn Mindestabstände oder ausreichende Lüftung nicht gewährleistet werden können,
- achten auf ausreichende Lüftung (CO₂-Ampeln können hierbei unterstützen², Anhaltswerte: Lüften spätestens nach 20 Minuten, Querlüftung ist zu bevorzugen, Dauer je nach Jahreszeit 3 bis 10 Minuten),
- erstellen bei Bedarf (z.B. bei anwesenden externen Teilnehmer) ein veranstaltungsbezogenes Hygienekonzepts

Mobiles Arbeiten

Büroarbeiten können im Mobilen Arbeiten³ ausgeführt werden, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten können dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Auch für Arbeiten im Mobilen Arbeiten gelten das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit werden entsprechend der DV Corona abgestimmt.

Maßnahmen

- Unterweisung (Unterweisungshandbuch, Abschnitt 7.5, Seite 41).

¹ MNS: Mund-Nasen-Schutz, eine FFP2-Maske bietet einen bis zu 100-fach besseren Schutz als einfache medizinische Masken

² An den Pforten von BO und DZO sind CO₂-Messgeräte als Leihgeräte zur Nutzung innerhalb der jeweiligen Gebäude vorhanden

³ „DA Mobiles Arbeiten in Krisensituationen“ (Stand 27.05.2020) und „Hinweise und Vorgaben für das Mobile Arbeiten im Rahmen der Corona-Krise“ (14.05.2020) – beide Anweisungen liegen betroffenen Mitarbeitern/innen vor.

Zutritt betriebsfremder Personen

Der Zutritt von betriebsfremden Personen ist auf das betrieblich erforderliche Minimum zu beschränken.

Maßnahmen

- Betriebsfremde Personen sind über oben aufgeführten AHA-L-Empfehlungen, nach Möglichkeit im Vorfeld ihrer Anreise, zu informieren

Außendienst, Dienst- und Fortbildungsreisen, abweichende Einsatzorte

Dienstfahrten sind grundsätzlich möglich. Soweit wie möglich soll auf technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zurückgegriffen werden⁴.

Maßnahmen

- Wenn die Einhaltung des Mindestabstands tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen (Tragen von MNS, Lüften) zu treffen.
- Mitarbeiter/innen stellen sicher, dass sie die vor Ort gültigen Hygienemaßnahmen kennen und befolgen.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung.

Maßnahmen

- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen haben den Betrieb/ Dienstbereich umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, darf der Betrieb nicht wieder betreten werden (Verdachtsfall).
- Bei Auftreten eines bestätigten Falls, stellt der Dienstvorgesetzte die Information der Kontaktpersonen sicher

⁴ Benutzer von Dienstfahrzeugen sind informiert.